

Satzung
über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
„Ortskern Reilingen III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen hat in seiner Sitzung am 27.04.2015 das Sanierungsgebiet „Ortskern Reilingen III“ förmlich festgelegt.

Aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.09.2018 folgende Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Reilingen III“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Gemeinde Reilingen wird das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Reilingen III“ um die folgenden Grundstücke in der Speyerer Straße räumlich erweitert:

Speyerer Straße 16	Flist.-Nr. 254
Speyerer Straße 18	Flist.-Nr. 255
Speyerer Straße 20	Flist.-Nr. 255/1
Speyerer Straße 22	Flist.-Nr. 256
Speyerer Straße 24	Flist.-Nr. 257
Speyerer Straße 22+24	Flist.-Nr. 258

Die erweiterte räumliche Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Abgrenzungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist

§ 2

Verfahren und Genehmigungspflicht

Die Sanierungsmaßnahme wird weiterhin im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

§ 3

Befristung

Die gesamte Sanierung „Ortskern Reilingen III“ ist bis 30.04.2024 befristet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Reilingen, den 18.09.2018

gez. Stefan Weisbrod
Bürgermeister

